

Svea Steckhan, Kriminologin und Soziologin
Mitglied im Schildower Kreis

Stellungnahme zu der Drucksache 19/14828

Aus polizeilicher Sicht ist insbesondere eine nach praktikablen und realitätsnahen Gesichtspunkten orientierte Grenzwertfestlegung der „geringen Drogenmengen“ zu befürworten. Gleichfalls bewertet die Polizei gemäß verschiedenen Studien die Existenz von Drogenkonsumräumen als positiv.

Untersuchungen in der Polizeiforschung (Stock / Kreuzer: 1996; Neubacher et al.: 2017; Steckhan: 2017; Steckhan / Werse: 2021) zeigen¹, dass innerhalb der Polizei ein stetiger Anteil festzustellen ist, der einen alternativen gesellschaftlichen Umgang mit Drogen und Drogenkriminalität zu finden sucht. Teile in der Polizei halten die Verfolgung von sogenannten Konsumnahen Delikten für unproduktiv oder sogar kontraproduktiv.

Die Drogenbezogene Strafverfolgung wird z. B. als kontraproduktiv bewertet, weil sie indirekt weitere Kriminalitätsformen oder andere gesellschaftlicher Folgeschäden produziert. Wird sogenannten abhängigen Konsumierenden die jeweilige Droge für ihren Eigenkonsum abgenommen, müssen diese sich mit aller Wahrscheinlichkeit nach mittels Beschaffungskriminalität neue Drogen besorgen. Auch die Strategie, Konsumierende als Mittel anzusehen, um Händler*innen aus höheren Ebenen zu überführen, wird in Frage gestellt. Als abhängig beschriebene Konsumierende werden in der Regel auch als krank und nicht als Straftäter*innen betrachtet, weshalb das polizeilich repressive Vorgehen gegen Konsumierende ethisch in Frage gestellt wird. Cannabis wird zudem als gesellschaftlich etabliert angesehen, sodass die Verfolgung der Cannabiskonsumierenden als Kriminalisierung bestimmter Gesellschaftsgruppen, insbesondere jüngerer Generationen angesehen, und somit als kontraproduktiv eingestuft wird.

Häufig wird auch von der „Arbeit für den Papierkorb“ gesprochen, da die Verfahren wie in der Drucksache beschrieben wegen der „geringen Menge“ zwar eingestellt werden können, die Polizei aber selbst mit dem Wissen, dass das Verfahren aller Wahrscheinlichkeit nach eingestellt wird, wertvolle Ressourcen aufwenden und eine Strafanzeige schreiben muss. Bis zur Einstellung des Verfahrens ist die Polizei per Legalitätsprinzip verpflichtet z.B. den Drogenbesitz zu verfolgen.

In den Untersuchungen konnte über die Perspektive der Polizei hinaus zudem keine Verbesserung im Sicherheitsempfinden durch die Fokussierung der strafrechtlichen Verfolgung konsumnaher Delikte feststellen (Steckhan/ Werse: 2021).

¹ Beispielhaft sollen hier Studien erwähnt werden, die von der Akademie der Polizei Hamburg als Teilpartner in Projektverbänden durchgeführt wurden. Bei dem vom BMBF-geförderten deutsch-österreichischen Forschungsprojekt DROK (Drogen und Organisierte Kriminalität) untersuchte der Verbund den illegalen Drogenhandel in verschiedenen Umfeldern. Dabei wurden neben der Untersuchung von Handelserfahrenen auch eine Befragung von Expert*innen aus JVA's, Kriminalämtern und Polizeibehörden geführt. Bei dem vom BMBF-geförderten deutsch-französischen Forschungsprojekt „DRUSEC“ (Drugs and Urban Security) wurden die Risiken hinsichtlich objektiver Sicherheit und dem subjektiven Sicherheitsempfinden im Zusammenhang mit Alkohol- und Drogenkonsum sowie Drogenhandel im öffentlichen Raum untersucht. Aus den Ergebnissen beider Forschungsprojekte sind Handlungsempfehlungen für verschiedene Akteure entwickelt und veröffentlicht worden.

Aufgrund dieser kritischen Haltungen von Polizeibeamt*innen gehört seit Jahrzehnten das Übergehen des Strafverfolgungszwangs bei der drogenbezogenen Strafverfolgung zur gängigen Praxis in der Polizei. Beamt*innen übersehen z.B. Konsumdelikte auf der Straße. Es gibt interne Anweisungen, die Wahrnehmung auf bestimmte Bereiche in einer Stadt nicht zu fokussieren, oder es werden in einer institutionalisierten Form im Sinne des Ressourcenmanagements Prioritäten auf z. B. Drogenarten oder (höhere) Handelsebenen gesetzt.

Polizeibeamt*innen sprechen sich für verschiedene Formen der Entkriminalisierung aus. Fürsprache gibt es insbesondere für eine Entkriminalisierung von Konsumdelikten, wie z. B. Besitz und Erwerb. Speziell bei Cannabis ist sogar eine Legalisierung vorstellbar. Der derzeitige Weg über die Prohibition wird zumindest in Teilen als aussichtslos und gescheitert bewertet. Gerade die Polizist*innen, die in Stadtvierteln mit Drogenkonsumräumen arbeiten, sprechen sich oftmals dafür aus den Zugang zu Drogenprogrammen zu erleichtern. Sogar eine kontrollierte Abgabe von Heroin für abhängige Menschen wird thematisiert. Es besteht insgesamt der Wunsch nach mehr rechtlichem Spielraum, um alternative Lösungen zu finden. Begründet wird die Notwendigkeit nach mehr Offenheit auch mit der Erfahrung, dass heute akzeptierte Maßnahmen, wie z.B. der Spritzentausch, einstmals strafrechtlich verfolgt wurden. Längst wird von Polizeibeamten die Kontrolle von Drogenszenen als Ziel von Polizeistrategien definiert und die Eliminierung von Drogen und Drogenkriminalität als unrealistisch angesehen.

Die Existenz von Drogenkonsumräumen wird von den untersuchten Polizist*innen durchweg positiv bewertet, da sie als ordnungspolitische Maßnahme und als „Hilfestellung“ für intensiv konsumierende, oftmals als abhängige bezeichnete Menschen dient. Da die Polizei selbst auch ein Interesse daran hat, die Arbeit von Drogenkonsumräumen nicht zu gefährden, passen sie ihr Vorgehen in Teilen an die Besonderheit an Stadtviertel mit Drogenkonsumräumen an. Dies führt in Teilen soweit, dass das polizeiliche Vorgehen in einer rechtlichen Grauzone abläuft. Die Polizei betritt z.B. möglichst selten die Einrichtung proaktiv und konzentriert die Verfolgung von Personen auf sogenannte „nicht-abhängige“ Drogenhändler*innen (und nicht solchen, die sich mit der Weitergabe von erworbenen Drogen die eigene Sucht finanzieren). Auch der Bereich vor DKR wird mit Augenmaß kontrolliert, um die Arbeit des DKR nicht durch zu viel Polizeipräsenz zu gefährden. Gleichfalls werden auch in der weiteren Umgebung, Personen, die sich der Vermutung nach auf dem Weg in eine Einrichtung mit einem Drogenkonsumraum befinden, nicht kontrolliert. Defacto wird Drogenbesitz und Drogenwerb bis zu einem gewissen Grad zumindest situationsbedingt geduldet bzw. „übersehen“.

Das bewusste Ignorieren von Drogenbesitz entgegen des Legalitätsprinzips wird von Polizist*innen insbesondere im Umgang mit Drogenkonsumräumen sogar als „ungeschriebenes Gesetz“ im Kollegium betitelt. Da es sich jedoch um ein ungeschriebenes Gesetz handelt, hängt es von individuellen Entscheidungen und Einstellungen ab, ob diese Kontrollen auf dem Weg in die Einrichtung durchgeführt werden oder nicht. Man kann keine*r Beamt*in vorschreiben, sich in dieser Grauzone zu bewegen und Kontrollen zu vermeiden. Dadurch ist diese Maßnahme nicht verlässlich und kann auch nicht die entsprechende Wirkung entfalten, nämlich die bestmögliche Voraussetzung dafür zu schaffen, dass konsumierende Menschen den Weg in die Einrichtung finden. Zudem setzen sich die Beamt*innen aufgrund des Legalitätsprinzips letztlich doch dem Risiko aus, einer Strafvereitelung beschuldigt zu werden.

Abgesehen von den gesundheitlichen Faktoren, die von den untersuchten Beamt*innen durchaus auch im Sinne einer Schadensminimierung als Argument für z.B. eine Entkriminalisierung von illegalisierten Drogen angesehen werden, begründen Polizist*innen eine Forderung nach der Entkriminalisierung auch damit, dass sie ihre Ressourcen an anderer Stelle effizienter einsetzen können (anstatt „für den Papierkorb“ zu arbeiten). Inbesondere die als effektiv bewertete gängige Polizeipraxis im Umfeld von Drogenkonsumräumen, die sich aktuell in einer rechtlichen Grauzone abspielt, könnte durch eine Entkriminalisierung konsumnaher Delikte legitimiert werden.

Ein positiver Effekt für die Polizeipraxis entsteht jedoch nur dann, wenn die Feststellung der geringen Menge bereits bei einer Polizeikontrolle abgeschlossen werden kann, ohne dass eine weitere Bearbeitung durch z.B. Analysegutachten erforderlich ist. Die Kontrollpraxis würde insofern praktikabel gestaltet sein und die Polizei entlasten, wenn eine Brutto-Gewichtsmenge des jeweiligen Betäubungsmittels als Faktor für eine Einstellung des Verfahrens gelte. Dazu bedarf es ebenfalls für Betäubungsmittel mit ähnlicher stofflicher Beschaffenheit einen einheitlichen Grenzwert festzulegen, damit Polizist*innen vor Ort von einer weiteren Verfolgung absehen können. Die Festlegung der geringen Menge muss zudem realitätsnah sein und den tatsächlichen durchschnittlichen Konsummengen entsprechen, d.h. auch angepasst werden an Drogenkonsument*innen, die intensiv Drogen konsumieren und deshalb oft als abhängig beschrieben werden. Eine Evaluation mit dem Ziel einer realitätsnahen Anpassung an Grenzwerte kann aus diesem Grund nur unterstützt werden.

Literatur:

- Neubacher, Frank et al.** (2017) Handlungsempfehlungen des Forschungsverbundes „Drogen und Organisierte Kriminalität“ (DROK). In: NK Neue Kriminalpolitik, Jahrgang 29 (2017), Heft 2, S. 113-122,
- Steckhan, Svea** (2017): Rauschkontrolleure und das Legalitätsprinzip - Polizeiliche Perspektiven zu Drogen und Drogenkriminalität. Tectum, Baden-Baden.
- Steckhan, Svea** (2017): Wirksam oder wirkungslos? Polizeiliche Kontrollstrategien im Handlungsfeld illegaler Drogen. In: Rausch - Wiener Zeitschrift für Suchttherapie, 6.Jg, Nr. 4-2017, S. 223-231
- Steckhan, Svea / Werse, Bernd** (2021): Handlungsempfehlungen des Forschungsverbunds DRUSEC (Drugs and Urban Security) für die Polizei für den Umgang mit offenen Drogenszenen und Drogenkonsumräumen In: Polizei & Wissenschaft, Ausgabe 3/2021, S. 53-61
- Stock, Jürgen / Kreuzer, Arthur** (1996): Drogen und Polizei – Eine kriminologische Untersuchung polizeilicher Rechtsanwendung. Forum Verlag Godesberg, Bonn.